

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes
für Veterinärwesen
(GebV-BVET)**

vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen wird wie folgt geändert:

Art. 17a Ein- und Durchfuhrsendungen aus Drittstaaten ohne Voranmeldung

Für Sendungen aus Drittstaaten, die ohne die nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 18. April 2007² über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr oder nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 18. April 2007³ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr erforderliche Voranmeldung ein- oder durchgeführt werden, wird ein Gebühreinzuschlag von 150 Franken erhoben.

2. Kapitel, 6. Abschnitt (Art. 23)

Aufgehoben

¹ SR 916.472

² SR 916.443.13

³ SR 916.443.12

II

Diese Änderung tritt am in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova